



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2014/0100
öffentlich

Änderung der Satzung für das Jugendamt

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
10.09.2014 Beratung

Rat der Stadt Beckum
30.09.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Änderung der Satzung für das Jugendamt wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Satzung erfolgt aufgrund der §§ 2, 3, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die bestehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ist am 26. September 2012 in Kraft getreten. § 5 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen listet unter den Ziffern 1 bis 8 die notwendigen beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses – in Beckum als Aus-

schuss für Kinder, Jugendliche und Familien betitelt – auf. Im Absatz 3 der Regelung wird jedoch die Möglichkeit eröffnet durch die örtlichen Satzung festzulegen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer diesem Ausschuss angehören können.

Im § 9 Absatz 6 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung der Elternbeiräte zusammenschließen und einen Jugendamtselternbeirat bilden. Diesem Jugendamtselternbeirat ist bei wesentlichen, die Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Von dieser Regelung wurde in den letzten Jahren entsprechend Gebrauch gemacht und der Jugendamtselternbeirat wurde insbesondere bei der Fortschreibung der Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung gehört. Entsprechende Anregungen wurden auch jeweils in den Ausschusssitzungen vorgetragen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Kompetenz des Jugendamtselternbeirates durchaus auch in anderen Bereichen, die Kinder- und Jugendarbeit auf Ortsebene betreffend, in die politische Arbeit mit einfließen sollte. Hier sind unter anderem die Beschlüsse hinsichtlich der örtlichen Spielraumplanung, die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe aber auch die Ausgestaltung der „Frühen Hilfen“ zu benennen. Hier sollte der Sachverstand der Eltern in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Anlage(n):

1. Synopse
2. 1. Änderung der Satzung für das Jugendamt